

B e s c h l u s s

In dem Verfahren vor der Landesschiedskommission des

XXXX (Antragsteller)

. / .

XXXX, MdB (Antragsgegner)

hat die Landesschiedskommission Berlin durch die Mitglieder der Landesschiedskommission Michael Anker, Terence Freibier, Marcus Otto, Tina Pfaff, Erika Preußner, Eberhard Roloff und Astrid Salzmann am 13. Juni 2014 im Umlaufverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Der Antrag wird abgewiesen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt den Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei DIE LINKE. Er begründet sein Begehren damit, dass die Zustimmung des Antragsgegners zum Antrag der Bundesregierung BT-Drs. 18/984 in der Bundestagssitzung vom 9. April 2014 "parteischädigend" gewesen sei.

Die Bundesregierung beantragte die Zustimmung zu einem Begleitschutzeinsatz der Bundesmarine im östlichen Mittelmeer, um die Entsorgung syrischer Chemiewaffen im Rahmen der UN/OVCW-Mission, UN-Resolution 2118, militärisch zu schützen (Überblick hier: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/010/1801067.pdf>).

II.

Das Verfahren war wegen offensichtlicher Unbegründetheit gem. § 8 Abs. 2 SchiedsO nicht zu eröffnen. Bereits nach dem Vortrag des Antragstellers, der als Mitglied der Partei DIE LINKE. gem. § 7 Abs. 2 SchiedsO antragsberechtigt ist, kommt kein Ausschlussgrund in Betracht.

Mit seinem Antrag bezieht sich der Antragsteller offensichtlich auf den Ausschlussbestand gem. § 3 Abs. 4 der Satzung der Partei DIE LINKE., wonach ein Mitglied ausgeschlossen werden kann, wenn es "erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt". In dem Spannungsverhältnis zwischen innerparteilicher Demokratie und Funktionsfähigkeit der Partei ist der Parteiausschluss immer nur ultima ratio. Widerspruch zu Mehrheitsentscheidungen oder programmatischen Beschlüssen alleine kann nicht zum Ausschluss führen, sondern ist im Gegenteil gerade Ausdruck einer lebendigen innerparteilichen Debattenkultur. Gleichwohl ist ein Bundestagsabgeordneter, der Mitglied der LINKE ist, Repräsentant der Partei und muss auf die Einhaltung und Vertretung ihrer Grundsätze in seinem Wirken als Bundestagsabgeordneter besondere Acht geben.

Im Programm der Partei DIE LINKE heißt es unter Nr. 4.6: "Wir fordern ein sofortiges Ende aller Kampfeinsätze der Bundeswehr. Dazu gehören auch deutsche Beteiligungen an UN-mandatierten Militäreinsätzen nach Kapitel VII der UN-Charta, zumal der Sicherheitsrat noch nie chartagemäß Beschlüsse gegen Aggressoren wie die NATO beim Jugoslawienkrieg oder die USA beim Irakkrieg gefasst hat. Um Akzeptanz für die Militarisierung der Außenpolitik zu erlangen, ist zunehmend von "zivilmilitärischer Kooperation" und von Konzepten zur "vernetzten Sicherheit" die Rede. DIE LINKE lehnt eine Verknüpfung von militärischen und zivilen Maßnahmen ab. Sie will nicht, dass zivile Hilfe für militärische Zwecke instrumentalisiert wird."

Zudem an unter der gleichen Nr.: "DIE LINKE setzt daher auf Abrüstung."

Hierbei liegt es bereits fern, dass die Zustimmung zum Antrag der Bundesregierung gegen den o.g. Programmsatz verstößt, da es sich bei dem Begleitschutzeinsatz nicht um einen Kampfeinsatz handelt und die UN-Resolution auch nicht zu Maßnahmen im Rahmen von Kapitel VII der UN-Charta (Embargo, Sanktionen, Militärmaßnahmen) ermächtigt. Vielmehr dient der UN-Einsatz aufgrund der Chemiewaffenentsorgung der Abrüstung, welche auch vom Grundsatzprogramm gefordert wird.

Es ist auch kein "schwerer Schaden" für die Partei entstanden. Bereits der Antragsteller hat nicht dargelegt, worin ein "schwerer Schaden" bestehen könnte. Auch für die Landesschiedskommission ist nicht erkennbar, dass durch das Abstimmungsverhalten des Antragsgegners die Funktion, der Zusammenhalt oder das Bild der Partei in der Öffentlichkeit erheblich geschädigt wurde.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss der Landesschiedskommission kann bei der Bundesschiedskommission (Adresse: Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin) binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist zu begründen (§ 15 Abs. 1, 2 Schiedsordnung der Partei DIE LINKE).

Terence Freibier
Vorsitzender